



Angeschlagen, am 28.08.2026
Abgenommen, am 11.09.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Amtssigniert. SID2026081281318
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Thomas Greuter
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5252
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl -- beim Antworten bitte angeben

IM-BA-537/1/98-2026

Imst, 25.08.2026

Steiner Hotelbetriebe GmbH & Co. KG, Betriebsanlage, Kressbrunnenweg 3, 6450 Sölden
Betriebsanalgenänderungsgenehmigung;

KUNDMACHUNG

Die Steiner Hotelbetriebe GmbH & Co.KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 13.01.1982, Zahl I-343/6, vom 22.09.2004, Zahl 2.1-537/20 vom 23.09.2014, 2.1-537/34, sowie vom 10.08.2021, Zahl, IM-BA-537/1/51-2021 genehmigten Betriebsanlage auf der Gp. 5220/12, KG Sölden, in Kressbrunnenweg 3, 6450 Sölden, angesucht.

Beschreibung der Änderung

(Auszug aus den Projektunterlagen)

4.1. Allgemein:

Es ist geplant, den Eingangs- und Barbereich der bereits bestehenden Betriebsanlage am Standort Kressbrunnenweg 3, 6450 Sölden (GP 5220/12, KG 80110 Sölden) zu verändern und in diesem Zuge auch geringfügig zu vergrößern, um diesen Nutzungsbereich an die nunmehrigen Wünsche des Betreibers anzupassen. Dazu wird der altbestehende und im östlichen Erdgeschossbereich des Bauwerks situierte Eingangsbereich mitsamt Bar und den zugehörigen Verabreichungsplätzen vollständig entkernt, geringfügig in Richtung Südosten erweitert und sodann vollkommen neu eingeteilt und aufgebaut. Die Nutzung bleibt jedoch unverändert und soll mit den vorangeführten Umbauten lediglich ein an die aktuelle Ausrichtung des Betriebs angepasstes Erscheinungsbild für diesen Bereich geschaffen werden. Die in den oberirdischen Geschossen angeordneten Räumlichkeiten zur Gästebeherbergung bleiben von den vorangeführten Änderungen aber ebenso unberührt wie die erdgeschossig angeordnete Gastronomieküche mitsamt den zugehörigen Verabreichungsplätzen. Auch im Kellergeschoss des Gebäudes sind keinerlei Umbau- oder Adaptierungsarbeiten geplant und bleibt daher auch dieses von den Baumaßnahmen vollkommen unberührt.

Ebenso werden sich keine Änderungen an der generellen Betriebsweise oder den Betriebszeiten des Beherbergungsbetriebs ergeben.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 10.09.2026

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 11:00 Uhr, im Gemeindeamt Sölden
Gemeindestraße 1, anberaumt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Greuter